



Herrn

Abteilung: 3.5 - Veterinäramt
Auskunft: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 17.04.2019
Aktenzeichen: 3.5.3

Ihre E-Mail-Anfrage vom 12.04.2019 - Kontrollbericht zu Hof Nußbaum, Kalenborn

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. a. Antrags vom 12.04.2019. Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 Verbraucherinformationengesetz (VIG) anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist. Sollten Sie folglich Ihren Antrag über den 09.05.2019 aufrechterhalten, werden wir mit der Bearbeitung Ihres Antrags fortfahren und auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers Ihren Namen und Ihre Anschrift übermitteln.

Bitte teilen Sie uns bis zum 09.05.2019 mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag